

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0536/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	27.02.2018	Entscheidung

Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen für das Schöffengericht des Amtsgerichts Wipperfürth und für die Strafkammern des Landgerichts Köln für die Wahlperiode 2019 - 2023

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt, die in der Vorlage namentlich aufgeführten Personen in die Vorschlagslisten für das Schöffengericht des Amtsgerichts Wipperfürth und die Strafkammern des Landgerichts Köln aufzunehmen und nach der gesetzlichen öffentlichen Auslegung diese dem Amtsgericht 2019 - 2023 zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Nach §§ 30 und 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nehmen die Schöffen an der Hauptverhandlung **in gleichem Umfang und mit gleicher Stimme** teil wie die Berufsrichter. Diese Regelung hat, auf einen kurzen Nenner gebracht, drei Elemente:

- Schöffen sind Richter wie die Berufsrichter auch.
- Sie wirken sowohl an dem Urteil mit sowie an allen anderen Entscheidungen über das Verfahren im Laufe einer Hauptverhandlung.
- Eine Mitwirkung scheidet nur dann aus, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Daraus folgt zwangsläufig, dass Schöffen die **gleiche Verantwortung** für die Entscheidungen tragen wie die Berufsrichter - ob dem Angeklagten die Tat in der Beweisaufnahme ohne vernünftige Zweifel nachgewiesen wurde, welche Sanktion angemessen erscheint, ob ein Heranwachsender als Jugendlicher oder als Erwachsener zu beurteilen ist.

Gemäß gemeinsamem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffin- und Jugendschöffinamt (Schöffinwahl-AV) vom 04.03.2009 (JMBl. NRW S. 70) in der Fassung vom 07.12.2017 (JMBl. NRW S. 323) stellen die Gemeinden in jedem fünften Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und Landgerichts **einheitliche Vorschlagslisten auf**.

In die Vorschlagslisten sind **mindestens doppelt so viele Personen** aufzunehmen, wie die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) (§ 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG -) bestimmt.

Mit Schreiben vom 14.11.2017 teilte der Präsident des Landgerichts Köln mit, dass aus dem Bezirk der Stadt Radevormwald

für das Schöffengericht des Amtsgerichts Wipperfürth

2 Hauptschöffen

und für die Strafkammern des Landgerichts Köln

6 Hauptschöffen

benötigt werden.

Daher sind **insgesamt mindestens 16 Personen** aus dem Stadtgebiet von Radevormwald zu benennen.

Das Schöffinamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Nachfolgend aufgeführter Personenkreis darf gemäß §§ 33 und 34 GVG aus **persönlichen** und **beruflichen Gründen** nicht zum Schöffinamt berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand weiterversetzt werden können,
- Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer,
- Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Den im Rat vertretenen Fraktionen wurde frühzeitig Gelegenheit gegeben, der Verwaltung Personen zu melden. Darüber hinaus haben sich einige Bürgerinnen und Bürger direkt selbst beworben. Entsprechend dem Eingang der Meldungen wurde die Gesamtvorschlagsliste erstellt.

Die Zusammenstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Köln und das Amtsgericht Wipperfürth ist als Anlage beigefügt.

Zur Aufnahme der Personen in die Vorschlagslisten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens ist jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§§ 36,77 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. **Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 48 GO NW).**

Die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen ist bis spätestens 31.07.2018 durchzuführen. Nach der öffentlichen Auslegung werden die Vorschlagslisten an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet.

Anlage:

- Vorschlagsliste AG Wipperfürth
- Vorschlagsliste LG Köln